

Typenprüfung

(Merkblatt Fassung 21.08.2019)



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK

Inhaltsverzeichnis

Typenprüfung.....	1
1 Allgemeines.....	2
2 Wann ist eine Typenprüfung zweckmäßig?.....	2
3 Wo und wie sind Typenprüfungen zu beantragen?	3
4 Erforderliche Unterlagen	3
5 Bearbeitungszeit und Gebühren.....	4
6 Gültigkeitsdauer und Verlängerung.....	5

1 Allgemeines

Dieses Merkblatt informiert grundsätzlich über das Verfahren und die erforderlichen Unterlagen zur Erlangung einer Typenprüfung gemäß § 68 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO).

2 Wann ist eine Typenprüfung zweckmäßig?

Sollen bauliche Anlagen oder Teile davon wiederholt in ähnlicher Weise ausgeführt werden, müssten der Baurechtsbehörde bzw. dem Prüfsachverständigen die bautechnischen Nachweise in jedem Anwendungsfall wieder neu zur Prüfung vorgelegt werden. Die Landesbauordnungen sehen für solche Fälle die Möglichkeit der Typenprüfung vor (§ 66 Abs. 4 Musterbauordnung MBO und § 68 LBO Baden-Württemberg). Die bautechnischen Unterlagen müssen hierfür nur einmal von einem Prüfamt allgemein geprüft werden, der Gegenstand der Typenprüfung kann dann innerhalb der Geltungsdauer beliebig oft ausgeführt werden. Die im Einzelfall prüfende Stelle hat nur noch die Übereinstimmung der Ausführung mit den Typenplänen festzustellen.

Voraussetzung für eine Typenprüfung ist – wie bei einer Einzelprüfung – dass die bautechnischen Nachweise nach den gültigen Normen möglich sind, gegebenenfalls unter Verwendung einer gültigen allgemeinen baurechtlichen Zulassung. Ist die Beurteilung einer Konstruktion nur mit Hilfe von Versuchsergebnissen möglich, scheidet der Weg der Typenprüfung aus. Die wiederholte Anwendung solcher Bauteile kann jedoch über eine Zulassung beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, geregelt werden.

3 **Wo und wie sind Typenprüfungen zu beantragen?**

Typenprüfungen, die bundesweit gelten, sind den Prüfmännern für Baustatik vorbehalten. In Baden-Württemberg sind dies die Landesstelle für Bautechnik und die zwei kommunalen Prüfmänner in Stuttgart und Friedrichshafen. Die Anschriften der Prüfmänner finden Sie unter Abschnitt 7.

Um den Aufwand für alle Beteiligten in Grenzen zu halten, sollte der Antragsteller unbedingt schon im Vorfeld klären, welche Bauteile und welche Ausführungsvarianten Gegenstand der Typenprüfung sein sollen. Oft empfiehlt es sich, mit wenigen gebräuchlichen Varianten zu beginnen, und die Typenprüfung später nach Bedarf zu erweitern.

Die Typenprüfung sollte möglichst alle bautechnischen Aspekte des Gegenstandes umfassen (Standicherheit, Brandschutz, Schallschutz, Weitergabe von Auflagerkräften, Gebrauchstauglichkeit, Korrosionsfragen usw.). Anderenfalls wären die fehlenden Gesichtspunkte dann doch wieder einzeln zu prüfen und der gewünschte Rationalisierungseffekt könnte nicht erzielt werden.

Die Typenprüfung wird beim Prüfamt mit einem formlosen Schreiben beantragt, in dem der Antragsteller und der Verfasser der bautechnischen Unterlagen zu nennen sind.

4 **Erforderliche Unterlagen**

Neben den statischen und ggf. bauphysikalischen Nachweisen für alle beantragten Varianten sind vom Antragsteller **Typenpläne** (auch „Typenentwurf“ oder „Typenblatt“ genannt) zur Prüfung vorzulegen.

Die Typenpläne müssen die Konstruktion vollständig beschreiben, d.h. sie müssen alle Maße, Materialkennwerte (nach EN oder Zulassung) und Anwendungsbedingungen in leicht überschaubarer Form enthalten. Sie stellen das Ergebnis der rechnerischen Bemessung dar und dienen bei Herstellung, Einbau und Kontrolle als Grundlage. Der geprüfte rechnerische Nachweis wird bei der Anwendung des Gegenstandes normalerweise nicht mehr benötigt.

Vollständige, übersichtlich gestaltete und leicht lesbare Typenpläne nützen nicht nur allen Beteiligten, sie haben für den Hersteller oder Vertreiber dieser Konstruktionen auch eine gute Werbewirkung. Dem Antragsteller kann nur empfohlen werden, die Unterlagen von Tragwerksplanern erstellen zu lassen, die bereits mit Typenprüfungen und der Erstellung von Typenplänen Erfahrung haben.

Die Typenpläne sind gut erkennbar zu nummerieren, damit ein eindeutiger Verweis möglich ist und deren Vollständigkeit schnell überprüft werden kann.

Die endgültigen Fassungen der rechnerischen Nachweise und der Typenpläne sind dem Prüfamtsamt in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Eine geprüfte Fassung erhält der Antragsteller zurück, die zweite Fassung wird beim Prüfamtsamt hinterlegt. Auf den Typenplänen sind folgende Felder für die Prüfstempel frei zu halten:

Typenstempel (Breite x Höhe):	9 cm x 5 cm
Sichtvermerkstempel:	7 cm x 2,5 cm
Dienstrundsiegel:	Ø 3 cm

Wird in der Typenprüfung ein Bauprodukt verwendet, das eine allgemeine baurechtliche Zulassung hat, so ist ein Exemplar der Zulassung mit den zu prüfenden Unterlagen einzureichen.

Wenn die Unterlagen den bautechnischen Vorschriften entsprechen, stellt das Prüfamtsamt einen Typenprüfbericht aus. Er kann Angaben und Hinweise enthalten, die über den Inhalt der Typenpläne hinausgehen, und ist bei Anwendung der Konstruktion in der Praxis mit diesen zusammen der prüfenden Stelle vorzulegen.

5 Bearbeitungszeit und Gebühren

Sorgfältig vorbereitete Unterlagen helfen spätere Nachträge und Korrekturen zu vermeiden und vermindern so die für die Prüfung benötigte Zeit und somit auch die Prüfgebühr.

Die Bearbeitung der Typenberechnung durch die Landesstelle für Bautechnik wird nach dem Zeitaufwand entsprechend Landesgebührengesetz (LGebG) und Gebührenverordnung Umweltministerium (GebVO UM) mit dem zweifachen Stundensatz in der jeweils gültigen Höhe abgerechnet. Der Stundensatz wird von Zeit zu Zeit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung angepasst und im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GABI) veröffentlicht; der aktuelle Stundensatz kann bei der Landesstelle erfragt werden.

6 Gültigkeitsdauer und Verlängerung

Die Typenprüfung wird widerruflich für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Sie kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn der Antrag vor Fristablauf gestellt wird. Die Landesstelle prüft, ob sich inzwischen an den Grundlagen (Normen, Zulassungen, Verwendbarkeitsnachweise) etwas geändert hat. Ist dies nicht der Fall und wünscht der Antragsteller auch sonst keine Änderung der Konstruktion oder des Anwendungsbereiches, so kann die Typenprüfung in der Regel ohne weiteres verlängert werden.

Für die Bearbeitung einer Verlängerung wird nur der einfache Stundensatz in Rechnung gestellt.

7 Prüfähmer für Baustatik in Baden-Württemberg

Typenprüfungen dürfen in Baden-Württemberg folgende Prüfähmer durchführen:

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 27 - Landesstelle für Bautechnik

Konrad-Adenauer-Straße 20

72072 Tübingen

Telefon: 07071 757-0

Telefax: 07071 757-3190

E-Mail: lfb@rpt.bwl.de

<http://www.bautechnik-bw.de>

Prüfamt Stuttgart

Eberhardstraße 33

70173 Stuttgart

Telefon: 0711 216-60172

Telefax: 0711 216-9560172

E-Mail: Baurechtsamt.PWS@stuttgart.de

<http://www.stuttgart.de>

Prüfamt für Baustatik Friedrichshafen

Charlottenstraße 12

88045 Friedrichshafen

Telefon: 07541 203-4401

Telefax: 07541 203-84401

E-Mail: pruefamt.fuer.baustatik@friedrichshafen.de

<http://www.friedrichshafen.de>

Als Prüfämter sind für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen in Baden-Württemberg folgende prüfende Stellen anerkannt:

Prüfamt für Standsicherheit

TÜV Süd Industrieservice GmbH

Zentralbereich Sonderbauten

Abteilung Fliegende Bauten

Westendstraße 199

80686 München

Telefon: 089 5791-1971

Prüfstelle für Statik

TÜV Nord Cert GmbH

Langemarckstraße 20

45141 Essen

Telefon: 0201 825-2446

Glossar

GebVO	Gebührenverordnung
LBO	Landesbauordnung
LfB	Landesstelle für Bautechnik

Impressum

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK

Konrad-Adenauer-Str. 20

72072 Tübingen

Telefon 07071 757-0 Telefax 07071 757-3190

poststelle@rpt.bwl.de

www.bautechnik-bw.de